

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Wiener Stadterweiterungsfonds;  
Follow-up-Überprüfung**



**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis \_\_\_\_\_ 334

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
InneresWiener Stadterweiterungsfonds;  
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG \_\_\_\_\_ 336

Prüfungsablauf und -gegenstand \_\_\_\_\_ 340

Fondsbestand \_\_\_\_\_ 340

Kuratoriumssitzungen \_\_\_\_\_ 343

Liegenschaftstransaktionen \_\_\_\_\_ 343

Personalaufwand \_\_\_\_\_ 346

Beratungsleistungen \_\_\_\_\_ 346

Rechnungswesen \_\_\_\_\_ 347

Spendentätigkeit \_\_\_\_\_ 347

Satzungskonformität \_\_\_\_\_ 347

Abwicklung und Kontrolle der Spendenverwendung \_\_\_\_\_ 348

Fondsaufsicht \_\_\_\_\_ 349

Satzungsänderungen \_\_\_\_\_ 349

Schlussempfehlungen \_\_\_\_\_ 351

## Abkürzungsverzeichnis

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
gem.	gemäß
Nr.	Nummer
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

### Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die meisten Empfehlungen um, die der RH im Bericht Reihe Bund 2013/4 veröffentlicht hatte. Der wesentlichsten Empfehlung zur Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds kam er jedoch nicht nach.

Der Wiener Stadterweiterungsfonds hielt die satzungsgemäß vorgesehenen Kuratoriumssitzungen ab und verbuchte die Personalaufwendungen richtig in der Gewinn- und Verlustrechnung. Dem Jahresabschluss waren nun detaillierte Anlagenverzeichnisse beigefügt. Die Fondsmittel wurden satzungsgemäß verwendet, eine lückenlose Dokumentation der Spendentätigkeit erfolgte jedoch nicht.

Durch die Erlassung einer neuen Satzung im Jahr 2014 wurde sowohl beim Wiener Stadterweiterungsfonds und beim BMI Klarheit hinsichtlich der aktuell geltenden Fassung der Satzung geschaffen als auch die gesetzes- und satzungswidrige personelle Identität – zugleich Fondsorgan und Vorgesetzter der Fondsaufsicht beim BMI – bereinigt.

Das BMI kam ebenfalls den meisten Empfehlungen des RH nach. Die Satzungsänderung wurde nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen genehmigt. Die Parteistellung der Finanzprokuratur bei der Änderung von Fondssatzungen sah das BMI nun als unbestritten gegeben an.

Die Frage, warum das Erlöspotenzial beim Verkauf der Liegenschaft „Am Heumarkt“ nicht ausgeschöpft wurde, konnte jedoch vom BMI nicht abschließend geklärt werden.

**KURZFASSUNG****Prüfungsziel**

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Wiener Stadterweiterungsfonds war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

**Fondsbestand**

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH zur Auflösung des Fonds nicht um. Zwar wurde der Wiener Stadterweiterungsfonds kurzzeitig aufgelöst, die Fondsaufsicht hob den Auflösungsbescheid jedoch später wieder zur Gänze auf, weil die gesetzlichen Voraussetzungen bei Bescheiderstellung nicht vorlagen. Der Wiener Stadterweiterungsfonds erlangte dadurch wieder Rechtspersönlichkeit. (TZ 2)

Der Wiener Stadterweiterungsfonds hat seit dem Vorbericht die Vermögenswerte noch nicht veräußert und somit noch keine notwendigen Vorarbeiten für eine Fondsauflösung abgeschlossen. (TZ 2)

**Kuratoriumssitzungen**

Entsprechend der Empfehlung des RH hielt der Wiener Stadterweiterungsfonds jährlich mindestens einmal eine Kuratoriumssitzung ab. Im Jahr 2012 wurden zwei Sitzungen abgehalten. Ab dem Jahr 2013 waren keine Sitzungen mehr notwendig, weil als alleiniges Organ ein Fondskommissär bestellt wurde. (TZ 3)

**Liegenschaftstransaktionen**

Die Empfehlung des RH, bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche durchzuführen, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds nicht um. (TZ 4)

Da noch keine Liegenschaftstransaktion abgeschlossen wurde, konnte der RH die Empfehlung an das BMI, bei Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, nicht überprüfen. (TZ 4)

### Liegenschaftsverkauf „Am Heumarkt“

Die Empfehlung des RH abzuklären, warum das Erlöspotenzial bei der Veräußerung der Liegenschaft „Am Heumarkt“ durch Erzielung eines vergleichsweise geringen Verkaufspreises nicht ausgeschöpft wurde, hatte das BMI nur teilweise umgesetzt. Zwar hatte die Fondsaufsicht die Akten nochmals geprüft, sie konnte jedoch, unter dem Hinweis, dass eine Klärung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr seriös feststellbar wäre, die Frage, warum das Erlöspotenzial nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht abschließend klären. (TZ 5)

### Personalaufwand

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung, Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sachlich richtig zu verbuchen, um. Zwar fielen im überprüften Zeitraum mangels eigenen Personals bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit keine Personalkosten im engeren Sinn an; die Verbuchung der Vergütung für den Fondskommissär und der Prämien für Leistungen im Zusammenhang mit dem Wiener Stadterweiterungsfonds waren jedoch als sachlich richtig zu werten. (TZ 6)

### Beratungsleistungen

Da es im überprüften Zeitraum keinen Anwendungsfall gab, konnte der RH die Umsetzung der Empfehlung an den Fonds, verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen, nicht überprüfen. (TZ 7)

### Rechnungswesen

Die Empfehlung des RH, im Sinne einer transparenten Darstellung der Vermögenswerte den Jahresabschlüssen ein detailliertes Anlagenverzeichnis beizufügen, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds um. Den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 waren detaillierte Anlagenverzeichnisse beigelegt. (TZ 8)

### Satzungskonformität

Die Empfehlung des RH, die Fondsmittel satzungskonform zu verwenden, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds um. Im Jahr 2012 spendete der Wiener Stadterweiterungsfonds Fondsmittel in Höhe von 75.000 EUR für religiöse Zwecke, Teile davon für bauliche Maßnahmen. Davon wurden bereits 25.000 EUR im Vorbericht berücksichtigt. Der Wiener Stadterweiterungsfonds spendete die restlichen 50.000 EUR für die Reparatur der Orgel einer Kirche in Wien. Seit der Satzungsänderung 2009 bestand der Zweck des Fonds unter anderem auch in der Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens. (TZ 9)

### Abwicklung und Kontrolle der Spendenverwendung

Die Empfehlung des RH an den Wiener Stadterweiterungsfonds, für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen, setzte dieser nicht um. Die Willensbildung für eine Spende über 50.000 EUR für religiöse Zwecke war nicht durchgehend dokumentiert. Betreffend die Mittelverwendung lagen dem Wiener Stadterweiterungsfonds zwar die Überweisungsbelege, jedoch keine Verwendungsnachweise für die Spenden vor. (TZ 10)

### Fondsaufsicht

Die Empfehlung des RH, Angelegenheiten der Aufsicht über den Wiener Stadterweiterungsfonds nachweislich aus dem Aufgabenbereich des Leiters der Sektion, in der die für das Stiftungs- und Fondswesen zuständige Abteilung angesiedelt war, und der zugleich Kuratoriumsmitglied war, zu verlagern bzw. alternativ dieses Kuratoriumsmitglied neu zu besetzen, setzten der Wiener Stadterweiterungsfonds und das BMI durch Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Fondskommissär als alleiniges Organ um. (TZ 11)

### Satzungsänderungen

Die Empfehlungen des RH, Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen bzw. die Parteistellung der Finanzprokurator bei Verfahren zur Änderung von Fondssatzungen abzuklären, setzte das BMI um. Die einzige Satzungsänderung im Jahr 2014 betraf eine Ergänzung in Folge der



Bestellung eines Fondskommissärs. Da für das BMI die Parteistellung der Finanzprokurator als unbestritten gegeben war, wurde diese auch im Verfahren eingebunden. Diese hatte keine Einwände und das BMI genehmigte die Änderung nach erfolgter Prüfung. (TZ 12)

Die Empfehlung des RH, die Satzungsänderung – sofern gesetzlich vorgesehen – zeitnah im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, konnte nicht überprüft werden, da kein Anwendungsfall vorlag. Bei der einzigen Änderung war gesetzlich keine Veröffentlichungspflicht vorgesehen. (TZ 12)

Der Empfehlung des RH, dass das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds die aktuell gültige Satzung abklären sollten, kamen beide durch Erlassung einer neuen Satzung im März 2014 nach. (TZ 13)

Kenndaten des Wiener Stadterweiterungsfonds				
<b>Rechtsgrundlage</b>	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds, BGBl. Nr. 11/1975 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz)			
<b>Rechtsstellung</b>	Der Wiener Stadterweiterungsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit			
<b>Gebahrung</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>Bilanzdaten</b>	in 1.000 EUR			
Bilanzsumme	496,7	420,6	417,8	408,6
unbebaute Grundstücke	211,1	214,2	214,2	214,2
Guthaben Kreditinstitute	283,7	203,8	201,7	192,5
Eigenkapital	494,7	415,9	414,0	406,3
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>				
Bilanzverlust	- 31,9	- 78,9	- 1,9	- 7,6
Summe Erträge	0,4	2,5	0,9	0,2
Summe Aufwendungen	32,3	81,4	2,8	7,8
<i>davon Spenden</i>	<i>20,0</i>	<i>75,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
<b>Personal</b>	in Köpfen			
Geschäftsführung (ehrenamtlich)	1	1	1 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>
Mitarbeiter	0	0	0	0

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Ab 3. Dezember 2013 wurde ein Rechtsanwalt als Fondskommissär zum alleinigen Organ bestellt und entsprechend vergütet.

Quellen: Wiener Stadterweiterungsfonds, RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Mai 2015 beim Wiener Stadterweiterungsfonds und beim BMI die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Die wesentlichste Empfehlung betraf die Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds. Die weiteren Empfehlungen wurden für die restliche Dauer des weiteren Fondsbestands abgegeben. Der in der Reihe Bund 2013/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2014, wobei im Vorbericht bei den Spendentätigkeiten bereits der Sachverhalt bis zum ersten Halbjahr 2012 berücksichtigt worden war.

(2) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16 veröffentlicht.

(3) Zu dem im August 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMI im September 2015 und der Wiener Stadterweiterungsfonds im November 2015 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

## Fondsbestand

2.1 (1) Der RH hat in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, den Wiener Stadterweiterungsfonds – nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers – aufzulösen.

(2) Der Wiener Stadterweiterungsfonds hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Auflösungsbescheid vom 17. Jänner 2013 aufgrund des Antrags der Finanzprokurator mit Bescheid des BMI<sup>1</sup> vom 3. Dezember 2013 zur Gänze aufgehoben und das Auflösungsverfahren in I. Instanz wieder aufgenommen worden sei. Einem neuerlichen Auflösungsbescheid durch die Aufsichtsbehörde werde seitens des Wiener Stadterweiterungsfonds entgegengesehen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, beschloss das Kuratorium des Wiener Stadterweiterungsfonds in der Sitzung am 5. Dezember 2012 einstimmig die Auflösung des Fonds.

Gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sollte im Falle der Auflösung eines Fonds das restliche Fondvermögen an einen Fonds mit ähnlichem Fondszweck übertragen werden. Der Fonds musste der Über-

<sup>1</sup> als Aufsichtsbehörde

tragung zustimmen. Die Übertragung des Fondsvermögen war im Auflösungsbescheid zu verfügen.

Das Kuratorium beschloss in dieser Sitzung die Übertragung des Fondsvermögens an den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Der Geschäftsführer des Wiener Stadterweiterungsfonds, der beim Kuratoriumsbeschluss anwesend war und das Protokoll abzeichnete, war zu diesem Zeitpunkt noch Geschäftsführer des ÖIF<sup>2</sup>. Das Kuratorium begründete die Übertragung an den ÖIF damit, dass der Fondszweck des ÖIF den Fondszweck des Wiener Stadterweiterungsfonds „zur Förderung von Projekten zur Stärkung des sozialen Friedens und dem Wohle der Gesellschaft“ abdecke und dies somit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Die Finanzprokurator hatte in dem Auflösungsverfahren Parteistellung und brachte keine Einwände vor.

Die Fondsbehörde löste den Wiener Stadterweiterungsfonds mit Bescheid vom 17. Jänner 2013 auf. Im normativen Teil des Bescheids (Spruch) wurde keine Vermögensverfügung getroffen. Die Übertragung an den ÖIF wurde nur in der Bescheidbegründung angegeben.

Die Rechtskraft des Auflösungsbescheids trat am 14. März 2013 ein, die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte am 21. März 2013. Am 18. Juni 2013 beantragte die Finanzprokurator eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 69 AVG. Die Finanzprokurator begründete diesen Antrag mit dem Einwand, dass die Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds ohne Übertragung des Fondsvermögens erfolgte, weil der ÖIF der Übertragung nicht zugestimmt hatte.

Die Fondsaufsicht hob den ursprünglichen Auflösungsbescheid mit Bescheid vom 3. Dezember 2013 zur Gänze auf, weil eine Zustimmung des ÖIF im unmittelbaren Anschluss an die Erlassung des Bescheides im Jänner 2013 nicht vorlag. Der Wiener Stadterweiterungsfonds erlangte wieder Rechtspersönlichkeit. Gleichzeitig wurden alle Fondsortane abberufen und ein Rechtsanwalt als Fondskommissär eingesetzt. Dessen Aufgabe war es, die neuerliche Auflösung des Fonds abzuwickeln.

Der Fondskommissär versuchte seit seiner Einsetzung, die im Jahresabschluss angeführten Vermögenswerte zu veräußern. Dies beinhaltete 22 Kunstobjekte, die als Leihgabe im Bayerischen Landesmuseum ausgestellt waren, Servitute mit einem Buchwert von 3,29 EUR sowie ein unbebautes Grundstück in Eberau (siehe TZ 4). Die Vorhaben wur-

<sup>2</sup> Die Geschäftsführertätigkeit im ÖIF endete am 31. Dezember 2012. Mit 1. Jänner 2013 wurde ein neuer Geschäftsführer bestellt.

den vom Fondskommissär noch nicht umgesetzt. Nach erfolgter Veräußerung plante der Fondskommissär eine Übertragung des restlichen Barvermögens an das Parlament für dessen Umbau.

- 2.2** Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH nicht um. Zwar wurde er kurzzeitig aufgelöst, die Fondsaufsicht hob den Auflösungsbescheid jedoch später wieder zur Gänze auf. Der Wiener Stadterweiterungsfonds erlangte dadurch wieder Rechtspersönlichkeit. Der RH kritisierte, dass das BMI als Fondsaufsicht einen Bescheid ausstellte, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und im normativen Teil des Bescheides (Spruch) eine Vermögensverfügung zu treffen.

Weiters kritisierte der RH, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds seit dem Vorbericht die Vermögenswerte noch nicht veräußerte und somit noch keine notwendigen Vorarbeiten für eine Fondsauflösung abschloss. Der RH begrüßte aber die Absicht des Wiener Stadterweiterungsfonds, im Zuge der Auflösung des Fonds das restliche Barvermögen für den Parlamentsumbau zur Verfügung zu stellen, weil dies dem ursprünglichen Willen des Fondsgründers entsprach. Der RH hatte bereits in der Gegenäußerung zur TZ 9 des Vorberichts auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, den Wiener Stadterweiterungsfonds – nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers – aufzulösen. Dabei wären die gesetzlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadterweiterungsfonds seien die Vorbereitungshandlungen zur Auflösung des Fonds weit fortgeschritten. Die im Fondseigentum gestandenen Kunstgegenstände habe der Wiener Stadterweiterungsfonds mit Schenkungsvertrag vom September 2015 dem Kunsthistorischen Museum geschenkt und übergeben. Die Liegenschaft in Eberau sei bereits im August 2015 verkauft worden, der Kaufvertrag grundbücherlich durchgeführt und der Kaufpreis mittlerweile eingegangen. Die zu Gunsten des Wiener Stadterweiterungsfonds eingetragenen Dienstbarkeiten seien im September 2015 gutachterlich bewertet worden. Mangels Interesse der Bundesimmobiliengesellschaft am Erwerb der Dienstbarkeiten habe der Wiener Stadterweiterungsfonds begonnen, mit den jeweiligen Grundstückseigentümern individuelle Lösungen auszuverhandeln. Er rechne mit einem Abschluss der Verhandlungen betreffend dieser Dienstbarkeiten bis Ende 2015 und mit einer Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds im ersten Halbjahr 2016.*

**Kuratoriums-  
sitzungen**

**3.1** (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 5), entsprechend den Satzungsvorgaben mindestens einmal im Jahr eine Kuratoriumssitzung abzuhalten.

(2) Der Wiener Stadterweiterungsfonds hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass mit Bescheid der Fondsaufsicht vom 3. Dezember 2013 die bisherigen Kuratoriumsmitglieder von ihrer Funktion abberufen worden seien. Da ein neuerlicher Auflösungsbescheid angestrebt werde, würde auf eine neuerliche Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern verzichtet. Diesbezüglich sei auch eine Anpassung der Satzung im Jahr 2014 erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Jahr 2012 zwei Kuratoriumssitzungen stattfanden. Im März 2013 löste die Fondsbehörde den Fonds zuerst auf, aufgrund der Behebung des Auflösungsbescheids mittels Bescheid der Fondsbehörde erlangte der Wiener Stadterweiterungsfonds im Dezember 2013 aber wieder Rechtspersönlichkeit. Gleichzeitig wurden die Fondsgane abberufen und ein Fondskommissär als alleiniges Fondsgan eingesetzt (siehe TZ 2). Die Satzung wurde mit Bescheid der Fondsaufsicht vom 31. März 2014 geändert, weitere Organe wurden nicht bestellt (siehe TZ 12). Daher waren ab dem Jahr 2013 keine Kuratoriumssitzungen mehr notwendig.

**3.2** Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH durch Abhaltung zweier Kuratoriumssitzung im Jahr 2012 um. Später waren keine Sitzungen mehr notwendig, weil als Organ nur noch ein Fondskommissär eingerichtet war.

**Liegenschafts-  
transaktionen**

**4.1** (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 17, 18, 19) empfohlen, bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche – im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand – durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchzuführen.

Dem BMI hatte der RH im Vorbericht (TZ 10) zudem empfohlen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen einzuhalten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass es seit Bestellung des Fondskommissärs zu keinen weiteren Liegenschaftsverkäufen gekommen sei und solche im Hinblick auf die bevorstehende Auflösung des Fonds auch nicht beabsichtigt seien.

Das BMI hatte im Nachfrageverfahren die Einhaltung der Empfehlung zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Vorbericht keine Liegenschaftstransaktionen stattfanden. Der Wiener Stadterweiterungsfonds beabsichtigte, seine letzte Liegenschaft in der Marktgemeinde Eberau, die der Fonds für die Errichtung einer Erstaufnahmestelle erwarb, im Zuge der Auflösung des Fonds zu veräußern. Der Fondskommissär gab an, mit zwei verbliebenen Bietern Verhandlungen zu führen. Dabei zeichnete sich nach Angaben des Fondskommissärs ab, dass die Liegenschaft unter dem Buchwert von rd. 214.200 EUR (Ende des Jahres 2014) veräußert werden könnte und damit ein Verlust in Kauf genommen werden müsste.

Eine möglichst breite Interessentenkreissuche im Sinne der Vorempfehlung führte der Fondskommissär noch nicht durch. Der RH erinnerte daher während der Einschau an Ort und Stelle nochmals an die Mitteilung der Europäischen Kommission und die darin angeführten Voraussetzungen für ein bedingungsfreies Bietverfahren, wie bspw. Publizitätsanforderungen der Veröffentlichung der Verkaufsabsicht, um das Erlöspotenzial bestmöglich auszuschöpfen.

- 4.2** Da im Rahmen der beabsichtigten Liegenschaftstransaktion noch keine breite Interessentensuche durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchgeführt wurde, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds die Empfehlung nicht um.

Die Umsetzung der Empfehlung an das BMI, die gesetzlichen Bestimmungen bei der Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen einzuhalten, konnte nicht überprüft werden, weil im überprüften Zeitraum keine Liegenschaftstransaktion abgeschlossen wurde.

Der RH hielt seine Empfehlung, eine möglichst breite Interessentensuche – im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand – mittels bedingungsfreiem Bietverfahren durchzuführen, aufrecht. Dies insbesondere in Anbetracht des beabsichtigten Verkaufs des letzten Grundstücks im Zuge der Fondsauflösung.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadterweiterungsfonds sei das letzte Grundstück in Eberau mittlerweile verkauft worden. Vor dem Verkauf habe der Wiener Stadterweiterungsfonds Ende April 2015 eine sachverständige Wertermittlung veranlasst und der Verkauf sei zweimal in einer Immobilienbeilage einer überregionalen Tageszeitung inseriert wor-*

*den. Das Verkaufsinteresse sei auch über die Gemeinde Eberau öffentlich bekundet worden.*

*Das BMI gab in seiner Stellungnahme an, dass die Liegenschaft in Eberau mittlerweile verkauft und dem Verkauf eine breite Interessentensuche vorangegangen sei. Dabei verwies es auf die zweimalige Schaltung in der Immobilienbeilage einer überregionalen Tageszeitung. Das Rechtsgeschäft über die Veräußerung des Grundstückes sei vom BMI unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als Fondsbehörde genehmigt worden.*

- 5.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, dass das BMI als Fondsbehörde klären sollte, warum das Erlöspotenzial bei der Veräußerung der Liegenschaft „Am Heumarkt“ durch die Erzielung eines vergleichsweise geringen Verkaufspreises nicht ausgeschöpft wurde.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI auf seine zum Vorbericht abgegebene Stellungnahme verwiesen. Dort bezog es sich auf die im Vorbericht dargestellte Durchführung des Bieterverfahrens auf Grundlage einer Stellungnahme der Finanzprokuratur sowie auf die medial geführte Diskussion um den beabsichtigten Liegenschaftsverkauf. Nach Verhängung der Bausperre seien die Bieter nicht mehr bereit gewesen, ihre ursprünglich höheren Angebote aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund sei das erzielte Ergebnis zwar unbefriedigend, jedoch das bestmögliche gewesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMI als Fondsbehörde die Frage, ob das zum damaligen Zeitpunkt zu erzielende Erlöspotenzial ausgeschöpft wurde, nicht abschließend geklärt hatte. Zwar hatte die Fondsaufsicht die Akten nochmals geprüft, nach Angaben des BMI ließ sich die Frage retrospektiv mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten nicht mehr seriös klären bzw. wäre nach Ansicht des BMI ein eigens dafür einzuholendes Gutachten angesichts der zwischenzeitlich geänderten Verhältnisse rein hypothetisch gewesen.

- 5.2** Das BMI setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Zwar hatte die Fondsaufsicht die Akten nochmals geprüft, sie konnte jedoch, unter dem Hinweis, dass eine Klärung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr seriös feststellbar wäre, die Frage, warum das Erlöspotenzial nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht abschließend klären.

## Personalaufwand

**6.1** (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, dass die Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sachlich richtig zu verbuchen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass seit der Bestellung des Fondskommissärs keine weiteren Personalaufwendungen mehr anfallen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds im überprüften Zeitraum kein eigenes Personal beschäftigte und daher auch keine Personalaufwendungen im engeren Sinne anfielen. Bis zur ursprünglichen Auflösung im Jänner 2013 waren die Organe ehrenamtlich tätig gewesen. Nach Wiedererlangen der Rechtspersönlichkeit und Bestellung eines Rechtsanwalts zum Fondskommissär im Dezember 2013 war dieser das einzige Organ des Wiener Stadterweiterungsfonds (siehe TZ 2). Dessen Aufwand wurde entsprechend abgegolten.

Im Jahr 2012 wurden an den ehemaligen Geschäftsführer des Wiener Stadterweiterungsfonds und zwei weitere Mitarbeiter des ÖIF für Leistungen im Zusammenhang mit dem Wiener Stadterweiterungsfonds Prämien in Höhe von insgesamt 3.500 EUR bezahlt.

Der Ausweis der Vergütung für den Fondskommissär in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Prämien erfolgte unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

**6.2** Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung um. Zwar fielen im überprüften Zeitraum mangels eigenen Personals keine Personalkosten im engeren Sinn an; die Verbuchung der Vergütung für den Fondskommissär und der Prämien waren jedoch als sachlich richtig zu werten.

## Beratungsleistungen

**7.1** (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, dass verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen wäre.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass seit Bestellung des Fondskommissärs keine weiteren Beratungsaufträge, insbesondere zur Vermögensbewertung, vergeben worden wären.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Jahresabschlüssen von 2012 bis 2014 – neben dem Aufwand für die steuerliche Beratung, der auch im Vorbericht nicht kritisiert wurde – keine weiteren Beratungsleistungen verbucht waren.

- 7.2** Da es im überprüften Zeitraum keinen Anwendungsfall gab, konnte der RH die Umsetzung der Empfehlung nicht überprüfen.

Der RH hielt die Empfehlung der verstärkten Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen aufrecht; dies insbesondere in Hinblick auf die beabsichtigte Veräußerung der letzten Liegenschaft.

## Rechnungswesen

- 8.1** (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, dass im Sinne einer transparenteren Darstellung der Vermögenswerte den Jahresabschlüssen ein detailliertes Anlagenverzeichnis beigelegt werden sollte.

(2) Der Wiener Stadterweiterungsfonds hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass er dem Jahresabschluss 2013, entsprechend der Empfehlung des RH, ein Anlagenverzeichnis beigelegt hatte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds aufgrund des Auflösungsprozesses nur mehr über wenige Anlagen verfügte. Den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 war jeweils ein detailliertes Anlagenverzeichnis angefügt.

- 8.2** Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung durch Beifügung der Anlagenverzeichnisse zu den Jahresabschlüssen um.

## Spendentätigkeit

### Satzungskonformität

- 9.1** (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, die Fondsmittel satzungskonform zu verwenden. Dies vor dem Hintergrund, dass der RH im Vorbericht Spenden in Höhe von rd. 916.000 EUR als satzungswidrig kritisiert hatte.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass die Verwendung der Fondsmittel durch den Fondskommissär ausschließlich satzungskonform erfolgen würde.

## Spendentätigkeit

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds im überprüften Zeitraum – neben den Ausgaben für die Erstellung der Jahresabschlüsse, Gebühren und Grundbesitzabgaben, die Abgeltung der Tätigkeit des Fondskommissärs und Prämien im Jahr 2012 (siehe TZ 6) – auch Fondsmittel in Höhe von 75.000 EUR für religiöse Zwecke spendete. Davon wurden bereits 25.000 EUR im Vorbericht berücksichtigt. Der Wiener Stadterweiterungsfonds spendete die restlichen 50.000 EUR für die Reparatur der Orgel einer Kirche in Wien. Seit der Satzungsänderung 2009 bestand der Zweck des Fonds unter anderem auch in der Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens. Die Erweiterung des Fondszwecks kritisierte der RH bereits in seinem Vorbericht, weil diese seiner Ansicht nach nicht mit dem Willen des Fondsgründers im Einklang gestanden war.

**9.2** Der Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung um, weil die Spenden im überprüften Zeitraum satzungskonform waren und die restlichen Fondsmittel ebenfalls entsprechend der Satzung verwendet wurden.

### Abwicklung und Kontrolle der Spendenverwendung

**10.1** (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass seit der Bestellung des Fondskommissärs keine weitere Spendenmittelverwendung mehr erfolgt sei. Es habe daher, insbesondere in Hinblick auf die bevorstehende Auflösung des Fonds, auch keiner weiteren Dokumentation mehr bedurft.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds im Jahr 2012 75.000 EUR aus Fondsmitteln für Spenden verwendete (siehe TZ 9). Bezüglich der Willensbildung der Spende über 50.000 EUR, die noch nicht im Vorbericht berücksichtigt wurde, legte der Wiener Stadterweiterungsfonds nur einen Aktenvermerk vor, der auf einen Umlaufbeschluss des Kuratoriums verwies. Eine Dokumentation dieses Umlaufbeschlusses konnte dem RH nicht übermittelt werden. Betreffend der Mittelverwendung lagen dem Wiener Stadterweiterungsfonds zwar die Überweisungsbelege, jedoch keine Verwendungsnachweise für die Spenden vor.

**10.2** Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH aufgrund der mangelnden Dokumentation der Willensbildung und des fehlenden Nachweises der Mittelverwendung nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung, für eine lückenlose Dokumentation der Spendemittelverwendung zu sorgen, daher aufrecht.

### Fondsaufsicht

**11.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) dem BMI empfohlen, die Angelegenheiten der Aufsicht über den Wiener Stadterweiterungsfonds nachweislich aus dem Aufgabenbereich des Leiters der Sektion, in der die für das Stiftungs- und Fondswesen zuständige Abteilung angesiedelt war, und der zugleich Kuratoriumsmitglied war, zu verlagern. Diese Doppelfunktion widersprach sowohl dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz als auch der damaligen Satzung. Darüber hinaus sollten Interessenskonflikte vermieden werden. Alternativ wäre seitens des Wiener Stadterweiterungsfonds dieses Kuratoriumsmitglied neu zu besetzen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI auf den Umstand verwiesen, dass der Fonds zwischenzeitlich aufgelöst und im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens ein Fondskommissär eingesetzt worden sei, dessen Aufgabe darin bestehe, die neuerliche Auflösung des Fonds abzuwickeln. Dadurch gebe es keine Überschneidung mehr zwischen Aufsichtsbehörde und Organen des Fonds und es habe sich damit auch die Notwendigkeit einer allfälligen Umorganisation erübrigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass durch die Bestellung eines Rechtsanwalts als Fondskommissär infolge der Wiedererlangung der Rechtspersönlichkeit (siehe TZ 2) keine Personen gleichzeitig als Organ des Fonds bestellt und für die Fondsaufsicht im BMI zuständig waren.

**11.2** Das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds setzten die Empfehlung durch Bestellung eines Rechtsanwalts als Fondskommissär um.

### Satzungsänderungen

**12.1** (1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, dass Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt werden sollen.

Weiters hatte er dem BMI empfohlen (TZ 7), beim Verfahren zur Genehmigung einer Änderung der Fondssatzung die Parteienstellung der Finanzprokurator klarzustellen. Die Empfehlung erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz hinsichtlich Parteienstellung der Finanzprokurator bei Satzungsänderungen von Stiftungen und Fonds unterschiedliche Interpretationen zuließ.

Der RH hatte auch empfohlen, Änderungen – sofern gesetzlich vorgesehen – zeitnah im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen (TZ 9).

(2) Das BMI hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt würden. Über die Stellung der Finanzprokurator würde nunmehr Klarheit herrschen. Diese sei bereits bei der letzten Satzungsänderung im März 2014 eingebunden gewesen und die Fondsbehörde habe den Genehmigungsbescheid erst nach Zustimmung der Finanzprokurator erlassen. Hinsichtlich der Empfehlung zur Veröffentlichung von Satzungsänderungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung hatte das BMI die Umsetzung zugesagt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, gab es im überprüften Zeitraum eine Satzungsänderung im Jahr 2014. Diese betraf im Wesentlichen eine Ergänzung infolge des Wiederauflebens der Rechtspersönlichkeit des Wiener Stadterweiterungsfonds nach kurzzeitiger Auflösung (siehe TZ 2) und gleichzeitiger Abberufung aller Fondsortgane. Gemäß neuer Satzung konnte im Falle der erfolgten Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds und anschließender Bestellung eines Fondskommissärs auf die Bestellung weiterer Fondsortgane verzichtet werden.

Da für das BMI die Finanzprokurator bei Satzungsänderungen bei Fonds nun unbestritten Parteienstellung hatte und somit eine Klarstellung im Sinne der Empfehlung erfolgte, band das BMI diese im Verfahren ein. Die Finanzprokurator hatte keine Bedenken hinsichtlich der Satzungsänderung, sie regte nur eine laufende Überwachung der Tätigkeit des Fondskommissärs durch die Fondsaufsicht an. Eine schriftliche Zustimmung der Finanzprokurator erfolgte am 18. Februar 2014.

Die bescheidmäßige Genehmigung durch die Fondsbehörde war mit 31. März 2014 datiert.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte nicht, weil bei dieser Änderung das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eine solche nicht vorschrieb.<sup>3</sup>

**12.2** Das BMI setzte die Empfehlung hinsichtlich der Genehmigung von Satzungsänderungen um, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung vorlagen und die Fondsaufsicht dies auch prüfte.

<sup>3</sup> Gemäß § 35 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz war eine Veröffentlichung nur vorgesehen, wenn die Änderung den Namen, den Sitz oder den Fondszweck betraf.

Die Empfehlung betreffend eine Parteienstellung der Finanzprokurator setzte das BMI ebenfalls um, weil das BMI diese Parteienstellung als unbestritten gegeben ansah und somit eine Klarstellung erfolgte.

Die Empfehlung betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht von Satzungsänderungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung konnte der RH aufgrund des Fehlens eines Anwendungsfalls nicht überprüfen.

**12.3** *Das BMI wies in seiner Stellungnahme, wie auch der RH im Sachverhalt feststellte, auf die nicht gegebene Veröffentlichungspflicht bei der Satzungsänderung im März 2014 hin, weil weder der Name, der Sitz oder der Fondszweck geändert worden sei.*

**13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, dass das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds die aktuell gültige Fassung der Satzung abklären sollten.

(2) Das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds hatten im Nachfrageverfahren angegeben, dass über die zuletzt mit Bescheid des BMI vom 31. März 2014 und mit Zustimmung der Finanzprokurator geringfügig geänderte Satzung nunmehr Klarheit herrschen würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds die Satzung zuletzt am 31. März 2014 änderte. Durch die neu erlassene Satzung herrschte nunmehr sowohl beim BMI als auch beim Wiener Stadterweiterungsfonds Übereinstimmung hinsichtlich der gültigen Fassung der Satzung.

**13.2** Das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds setzten die Empfehlung des RH durch Erlassen einer neuen Fassung der Satzung um.

## Schlussempfehlungen

**14** Der RH stellte fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds von zehn Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte und drei nicht umsetzte. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH mangels Anwendungsfall nicht überprüfen.

Das BMI setzte von sieben Empfehlungen des Vorberichts vier um und eine teilweise um. Die Umsetzung zweier Empfehlungen konnte der RH mangels Anwendungsfall nicht überprüfen.

## Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/4					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Wiener Stadterweiterungsfonds</b>					
3	Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds	2			X
5	Durchführung von mindestens einer Sitzung des Kuratoriums	3	X		
13	richtige Verbuchung der Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung	6	X		
14	verstärkte Abwägung zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen	7	k.A.		
15	Beifügen eines detaillierten Anlagenverzeichnisses zu den Jahresabschlüssen	8	X		
17, 18, 19	Durchführung von bedingungsfreien Bietverfahren bei Liegenschaftsverkäufen	4			X
20	satzungskonforme Verwendung von Fondsmitteln	9	X		
22	lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung	10			X
6	Umorganisation der Aufsicht im Sinne der Funktionstrennung von Aufsicht (BMI) und Kuratoriumsmitgliedschaft; gegebenenfalls Neubesetzung des Kuratoriumsmitglieds	11	X		
6	Abklärung der aktuell geltenden Fassung der Satzung	13	X		
<b>BMI</b>					
19	Klärung des nicht ausgeschöpften Erlöspotenzials bei Veräußerung der Liegenschaft „Am Heumarkt“	5		X	
6	Umorganisation der Aufsicht im Sinne der Funktionstrennung von Aufsicht (BMI) und Kuratoriumsmitgliedschaft; gegebenenfalls Neubesetzung des Kuratoriumsmitglieds	11	X		
6	Abklärung der aktuell geltenden Fassung der Satzung	13	X		
7	rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Parteienstellung der Finanzprokurator bei Verfahren der Änderung von Fondssatzungen	12	X		
9	Genehmigung der Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen	12	X		
9	zeitnahe Veröffentlichung von Satzungsänderungen (nach deren Genehmigung) im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	12	k.A.		
10	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen	4	k.A.		

k.A. kein Anwendungsfall

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**Wiener Stadterweiterungsfonds**

(1) Der Wiener Stadterweiterungsfonds wäre – nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers – aufzulösen. (TZ 2)

(2) Bei Liegenschaftsverkäufen sollte eine möglichst breite Interessentensuche – im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand – bei der Durchführung eines Verkaufs durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchgeführt werden. (TZ 4)

(3) Es wäre verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen. (TZ 7)

(4) Es wäre für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittel zu sorgen. (TZ 10)

**BMI**

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen wären einzuhalten. (TZ 4)

(6) Nach erfolgter Genehmigung von Satzungsänderungen wäre – sofern gesetzlich vorgesehen – für deren zeitnahe Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu sorgen. (TZ 12)

Wien, im Jänner 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser